

Lizenzierung statt Störerhaftung? Der Stand der Störerhaftung nach YouTube/Cyando

Prof. Dr. Thomas Koch

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 140/15

YouTube II

Der **Kläger** ist **Musikproduzent**. Er hat mit der Sängerin Sarah Brightman im Jahr 1996 einen Künstlerexklusivvertrag geschlossen, der ihn zur Auswertung von Aufnahmen ihrer Darbietungen berechtigt. Im November 2008 erschien das Studioalbum "A Winter Symphony" mit von der Sängerin interpretierten Musikwerken. Zugleich begann die Künstlerin die Konzerttournee "Symphony Tour", auf der sie die auf dem Album aufgenommenen Werke darbot.

Die **Beklagte zu 3** (YouTube LLC) betreibt die **Video-Sharing-Plattform "YouTube"**, auf die Nutzer kostenlos audiovisuelle Beiträge einstellen und anderen Internetnutzern zugänglich machen können. Die **Beklagte zu 1** (Google LLC) ist alleinige Gesellschafterin der Beklagten zu 3.

Anfang November 2008 waren bei "YouTube" **Videos** mit **Musikwerken** aus dem Studioalbum "A Winter Symphony" und privaten **Konzertmitschnitten** der "Symphony Tour" von Nutzern unbefugt eingestellt worden. Nach einem anwaltlichen Schreiben des Klägers sperrte die Beklagte zu 3 jedenfalls einen Teil der Videos. Mitte November 2008 waren bei "YouTube" erneut Tonaufnahmen von Darbietungen der Künstlerin abrufbar.

Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 140/15

YouTube II

Anwendungsbereich

Wiedergabe auf Distanz

einheitlicher Begriff der öffentlichen Wiedergabe

für Urheber und Leistungsschutzberechtigte

Voraussetzungen

Handlung der Wiedergabe

Öffentlichkeit der Wiedergabe

anderes technisches Verfahren oder - ansonsten - neues Publikum

individuelle Beurteilung, weitere Kriterien, Bedeutung der Rolle des Nutzers und Vorsätzlichkeit seines Handelns

Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 140/15

YouTube II

Öffentlichkeit der Wiedergabe

unbestimmte Zahl potentieller Adressaten und recht viele Personen

anderes technisches Verfahren

technisches Verfahren, das sich von dem bisher verwendeten unterscheidet (erfolgt die nachfolgende Wiedergabe wie die ursprüngliche Wiedergabe im Internet, erfolgt sie nach demselben technischen Verfahren)

neues Publikum

Publikum, an das der Rechtsinhaber nicht dachte, als er die ursprüngliche öffentliche Wiedergabe erlaubte (urheberrechtlich geschützte Inhalte, die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers auf einer Webseite eingestellt werden, werden selbst dann für ein neues Publikum wiedergegeben, wenn diese Inhalte zuvor mit Zustimmung des Rechtsinhabers und ohne beschränkende Maßnahmen, die ein Herunterladen verhindern, auf einer anderen Webseite eingestellt worden sind)

Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 140/15

YouTube II

Handlung der Wiedergabe

jede Übertragung geschützter Werke oder geschützter Leistungen

nicht ausreichend ist das bloße Bereitstellen von Einrichtungen zur Wiedergabe

maßgeblich sind (auch hier) die (zentrale) Rolle des Nutzers und die Vorsätzlichkeit seines Handelns

Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 140/15

YouTube II

Der **Betreiber** einer Video-Sharing-Plattform nimmt **selbst** eine öffentliche Wiedergabe der von Nutzern hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalte vor, **wenn er**

- **ein solches Verhalten seiner Nutzer dadurch wissentlich fördert, dass er ein Geschäftsmodell gewählt hat**, das die Nutzer seiner Plattform dazu **anregt**, geschützte Inhalte auf dieser Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich zu machen, indem er sich beispielsweise an der Auswahl geschützter Inhalte, die rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht werden, **beteiligt**, auf seiner Plattform Hilfsmittel **anbietet**, die speziell zum unerlaubten Teilen solcher Inhalte bestimmt sind oder er ein solches Teilen wissentlich **fördert**;

- **vom Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde**, dass ein geschützter Inhalt über seine Plattform rechtswidrig öffentlich zugänglich gemacht wurde, **und nicht unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen ergreift**, um den Zugang zu diesem Inhalt zu verhindern;

- **weiß** oder **wissen müsste**, dass Nutzer über seine Plattform **im Allgemeinen** geschützte Inhalte rechtswidrig öffentlich zugänglich machen, und **nicht die geeigneten technischen Maßnahmen ergreift**, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer in seiner Situation erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf dieser Plattform glaubwürdig und wirksam zu **bekämpfen**.

Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 140/15

YouTube II

In diesen drei Fallkonstellationen tritt für Video-Sharing-Plattformen **nun** die Haftung als **Täter** an die Stelle der bisherigen Störerhaftung. Damit kommt **künftig** eine Haftung **nicht nur** auf **Unterlassung, sondern auch** auf **Schadenersatz** in Betracht.

Liegt eine **eigene Handlung der öffentlichen Wiedergabe** vor und haftet der Betreiber der Video-Sharing-Plattform damit als **Täter**, kann er sich **nicht** mit Erfolg auf die **Haftungsprivilegierung des Hostproviders** nach Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2000/31/EG (§ 10 TMG) berufen.

Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 140/15

YouTube II

Es gibt **keine Anhaltspunkte** dafür, dass YouTube ein **Geschäftsmodell** gewählt hat, das die Nutzer seiner Plattform dazu anregt, geschützte Inhalte auf dieser Plattform **rechtswidrig** öffentlich zugänglich zu machen.

Die vom **Berufungsgericht** bislang getroffenen **Feststellungen** rechtfertigen **nicht** die Annahme, dass die Beklagte ihre durch einen **Hinweis auf die klare Verletzung der Rechte des Klägers** ausgelöste Pflicht verletzt hat, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu diesen Inhalten zu verhindern. Ein solcher Hinweis muss **so konkret** gefasst sein, dass der Adressat den Rechtsverstoß **unschwer und ohne eingehende rechtliche oder tatsächliche Überprüfung** feststellen kann. Der Umfang der vom Plattformbetreiber zu verlangenden Prüfung hängt von den **Umständen des Einzelfalls** ab, insbesondere vom **Gewicht** der angezeigten **Rechtsverletzungen** auf der einen und den **Erkenntnismöglichkeiten** des **Betreibers** auf der anderen Seite.

Urteil vom 2. Juni 2022 - I ZR 140/15

YouTube II

Das **Berufungsgericht** hat **keine hinreichenden Feststellungen** zu der Frage getroffen, ob der Betreiber der Plattform „YouTube“ die **geeigneten technischen Maßnahmen** zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen auf der Plattform ergriffen hat, die von einem die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmer erwartet werden können. Für die Einstufung als Maßnahmen zur glaubwürdigen und wirksamen Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen **genügen** lediglich **reaktive technische Maßnahmen**, die Rechtsinhabern das Auffinden von bereits hochgeladenen rechtsverletzenden Inhalten oder die Erteilung von darauf bezogenen Hinweisen an den Plattformbetreiber erleichtern, **nicht**. Vielmehr **muss** der Betreiber hierzu **proaktive technische Maßnahmen** ergreifen.

Urteile vom 2. Juni 2022 - I ZR 53/17 und I ZR 135/18 uploaded II und uploaded III

Die **Beklagte** („Cyando“) betreibt den **Sharehosting-Dienst "uploaded"**. Dieser Dienst bietet jedermann kostenlos Speicherplatz für das Hochladen von Dateien beliebigen Inhalts. Für jede hochgeladene Datei erstellt die Beklagte einen Download-Link auf den Dateispeicherplatz und teilt diesen dem Nutzer mit. Die Nutzer können die Download-Links in Linksammlungen im Internet einstellen. Diese werden von Dritten angeboten und enthalten Informationen zum Inhalt der auf der Plattform der Beklagten gespeicherten Dateien. Auf diese Weise können auch andere Nutzer auf die auf den Servern der Beklagten abgespeicherten Dateien zugreifen.

Der Download von Dateien von der Plattform der Beklagten ist kostenlos möglich. Zahlende Nutzer haben ein größeres Downloadkontingent bei unbeschränkter Downloadgeschwindigkeit. Die Beklagte zahlt den Nutzern, die von anderen Nutzern heruntergeladene Dateien hochgeladen haben, Downloadvergütungen.

Der Dienst der Beklagten wird sowohl für legale als auch für urheberrechtsverletzende Anwendungen genutzt. Die Beklagte wurde bereits in der Vergangenheit im Auftrag von Rechtsinhabern in großem Umfang auf die Verfügbarkeit rechtsverletzender Inhalte hingewiesen.

Urteile vom 2. Juni 2022 - I ZR 53/17 und I ZR 135/18 uploaded II und uploaded III

Für den Betreiber einer **Sharehosting-Plattform** gelten nach der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union **dieselben Grundsätze wie** für den Betreiber einer **Video-Sharing-Plattform**.

In sechs der Verfahren bestehen gewichtige Anhaltspunkte, dass die Beklagte **keine hinreichenden technischen Maßnahmen** zur Bekämpfung von Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Plattform ergriffen hat und das **Geschäftsmodell** der Beklagten auf der Verfügbarkeit rechtsverletzender Inhalte beruht und die Nutzer dazu verleiten soll, rechtsverletzende Inhalte über die Plattform der Beklagten zu teilen.

Im einem Verfahren hat die Beklagte ihre **durch den Hinweis** auf die klare Verletzung der Rechte der Klägerin am genannten Musikalbum **ausgelöste Pflicht verletzt**, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugang zu diesen Inhalten zu verhindern. Diese umfasst **sowohl** die Pflicht zur unverzüglichen **Verhinderung** des Zugangs zur **konkret beanstandeten Datei** und zu weiteren, zum Zeitpunkt der Beanstandung **bereits hochgeladenen gleichartigen rechtsverletzenden Inhalten** als auch die Pflicht zur **Vorsorge, dass es künftig nicht zu weiteren gleichartigen Rechtsverletzungen kommt**.

Der Stand der Störerhaftung nach YouTube/Cyando

Die von EuGH und BGH in den Entscheidungen „YouTube und Cyando (uploaded)“ aufgestellten Grundsätze, die dazu führen, dass die Täterhaftung an die Stelle der Störerhaftung tritt, gelten **unmittelbar**

- für das **Urheberrecht** (und nicht für das Markenrecht);
- für das **Recht der öffentlichen Wiedergabe** (und nicht für das Vervielfältigungsrecht und das Verbreitungsrecht);
- „für solche Betreiber“ (EuGH) bzw. „für diese Konstellation“ (BGH), also für Betreiber von **Video-Sharing-Plattformen** (wie YouTube) und **Sharehosting-Diensten** (wie Cyando).

Sind die Grundsätze auf andere Fallgestaltungen **übertragbar**? Was bleibt von der Störerhaftung?